



Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Luzern, 23. Februar 2010 / RRB-Nr. 164

2561 / VM-JSD-2010-02-23 organisierte Suizidhilfe

Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärgesetzes betreffend die organisierte Suizidhilfe

Sehr geehrte Damen und Herren

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat am 28. Oktober 2009 den Kantonen zwei Varianten einer Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches betreffend die organisierte Suizidhilfe zur Vernehmlassung unterbreitet.

Im Auftrage des Regierungsrates nehmen wir innert der angesetzten Frist wie folgt Stellung: Die Vorlage geht zu Recht vom Grundsatz aus, dass es in erster Linie gilt, menschliches Leben zu schützen. Nach Möglichkeit sollen Menschen für ihr Problem eine andere Lösung finden als Suizid. Die rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sollen so gestaltet werden, dass andere Optionen zur Verfügung stehen, dass diese Optionen bekannt sind und auch ergriffen werden können. Aus diesen Gründen sind die Förderung der Suizidprävention und der Palliative Care wichtige Ausnahmen, um sterbewillige Menschen eine Alternative zum Suizid bieten zu können. Andererseits ist das Recht der Einzelperson, ihrem Leben ein Ende zu setzen, zu respektieren.

Anlass für die vorliegende Gesetzesrevision sind die Suizidhilfeorganisationen, welche in den letzten zwanzig Jahren entstanden sind. Vor allem Exit und Dignitas haben in dieser Zeit eine beachtliche Tätigkeit entwickelt. Ungefähr jeder vierte vollendete Suizid soll in den letzten beiden Jahren von einer dieser beiden Institutionen begleitet worden sein. Die Vorlage zielt vor allem darauf hin, Missbräuche der Sterbehilfeorganisationen zu verhindern. Wir erachten eine gesamtschweizerische Lösung der Problematik als notwendig und richtig. Wenn jeder Kanton die Zusammenarbeit mit den Sterbehilfeorganisationen anders regelt, so besteht die Gefahr eines zusätzlichen "Sterbetourismus". Die Regelung im Strafgesetzbuch (StGB) erachten wir unter diesen Umständen als der geeignete Ort.

In Variante 1 werden die Bedingungen formuliert, die erfüllt sein müssen, damit bei der Beihilfe zum Suizid auf eine Strafe verzichtet werden kann. Diese Bedingungen entsprechend den Richtlinien der Schweizerischen Akademie für medizinische Wissenschaften (SAMW) und der nationalen Ethikkommission. Sie sollen garantieren, dass der Entscheid zum Suizid

frei gefasst und geäußert, wohlwogen und auf Dauer bestehend sein muss. Organisierte Suizidhilfe soll nur zulässig sein für Personen, die körperlich unheilbar krank sind, deren Heilung aus medizinischer Sicht ausgeschlossen und deren Tod deshalb absehbar ist. Alternativen müssen aus medizinischer Sicht ausgeschlossen und deren Tod absehbar ist. Andere Optionen oder Hilfestellungen müssen aufgezeigt sein. Die Kommerzialisierung der Sterbehilfe soll dabei gestoppt werden.

Variante 1 entspricht in weiten Teilen dem, was der Kanton Zürich mit der Sterbehilfeorganisation EXIT in einer bilateralen Vereinbarung geregelt hat. Daraus lässt sich schliessen, dass diese Lösung in der Praxis auch umgesetzt werden kann. Die Sorgfaltspflichten sind formuliert und sollen Missbräuche bei der Sterbehilfe verhindern. Schwierigkeiten können in der Praxis allenfalls bei der Abgrenzung im Rahmen des Verbots von geldwerten Leistungen an die Suizidhilfeorganisationen entstehen. Es stellt sich die Frage, wie dies kontrolliert werden kann, dass der Suizidhelfer denn auch tatsächlich keinen Erwerbszweck verfolgt. Zur Verhinderung der Kommerzialisierung der Sterbehilfe braucht es eine Neuregelung der Suizidbeihilfe im StGB.

Verfolgt man die verschiedenen Voraussetzungen gemäss Variante 1 auf eine Zeitachse, stellt sich die Frage, wann die suizidwillige Person den Suizidentscheid getroffen haben muss, damit sie noch urteilsfähig ist. Möglicherweise wird ihr die Urteilsfähigkeit fehlen, wenn sie an einer unheilbaren Krankheit mit unmittelbar bevorstehender Todesfolge leidet. Bis zu welchem Zeitpunkt ist die suizidwillige Person noch in der Lage, über Alternativlösungen zu diskutieren. Muss beispielsweise die suizidwillige Person bei der Erörterung anderer Hilfestellungen noch urteilsfähig sein. Verschiedene Begriffe wie unheilbare Krankheit, unmittelbar bevorstehende Todesfolge sind auslegungsbedürftig. Der vorgeschlagene Entwurf weist eine bestimmte Regelungsdichte auf, trotzdem bleiben viele Fragen ungelöst.

Variante 2 verbietet die organisierte Suizidhilfe gänzlich. Diese Variante erscheint uns in der Umsetzung nicht realistisch. Mit einem gänzlichen Verbot würde die liberalisierte Haltung der letzten Jahre aufgegeben. Die gesellschaftliche Entwicklung geht jedoch in die Richtung, dass Suizidbeihilfe von einer beträchtlichen Zahl Betroffener gewünscht wird. Dem ist Rechnung zu tragen. Durch ein Verbot der Suizidhilfeorganisationen kann diese Entwicklung nicht verhindert oder rückgängig gemacht werden. Es ist zu befürchten, dass die Suizidhilfe bei einem gänzlichen Verbot mit unerwünschten Folgen in die Illegalität abgleiten würde.

Unter Abwägung der Vor- und Nachteile der beiden Varianten befürworten wir Variante 1. Auch wenn Variante 1 einige Fragen offenlässt, ist sie zu bevorzugen, weil sie zu einer Schweizerischen Lösung beitragen kann.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen und danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Yvonne Schärli-Gerig
Regierungsrätin